

Ich habe allerdings bereits am letzten Sonntag abend erklärt, dass der Bundesrat auch künftig alle schweizerischen Gesetze auf ihre Europafähigkeit überprüfen wird. Das zur veränderten Ausgangslage nach dem Nein vom letzten Sonntag. Was nun das konkrete Problem anbelangt, möchte ich Ihnen lediglich folgende Ausführungen machen: Es ist zweifellos richtig, dass die Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform idealtypisch auf die grosse Publikumsgesellschaft ausgerichtet ist. Andererseits ist aber das Aktienrecht heute schon derart flexibel, dass bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Statuten und vor allem in Kombination mit vertraglichen Ordnungen – ich erinnere an die Aktionärsbindungsverträge, Vorkaufsrechte und andere vertragliche Gestaltungen – das Aktienrecht sich offenbar auch für Klein- und Mittelbetriebe nicht schlecht eignet, denn sonst hätte die Aktiengesellschaft in unserem Land nicht diesen einmaligen Erfolg errungen.

Das Zahlenverhältnis zwischen Aktiengesellschaften und GmbH ist in unserem Land und in Deutschland – wie Sie richtig gesagt haben, Herr Kündig – annähernd umgekehrt proportional. Wir haben in der Schweiz weit über 150 000 Aktiengesellschaften, die eigentlich von diesem gesetzlichen Idealtypus abweichen. Dieses Faktum zeigt, dass auch Klein- und Mittelbetriebe mit dem Recht der Aktiengesellschaft – wenn sie die nötigen Anpassungen vornehmen – nicht so schlecht leben.

Deshalb möchte ich im Sinne einer vorläufigen Stellungnahme sagen: Ob daher die Schaffung einer eigenen Gesellschaftsform die richtige Lösung des Problems darstellt, möchte ich offenlassen. Zwar hat Eugen Huber bekanntlich schon in den zwanziger Jahren eine Zweiteilung des Aktienrechts propagiert; man kann sich rückblickend fragen, ob Eugen Huber nicht auch in dieser Frage richtig gesehen hat, ob es wirklich nicht schon bei dieser Revision des Obligationenrechts in den zwanziger und dreissiger Jahren die bessere Lösung gewesen wäre, wenn wir das ganze Aktienrecht nach zwei Gesellschaften – Gross- und Kleingesellschaften – unterteilt hätten.

Interessanterweise hat man bei dieser 20 Jahre dauernden Aktienrechtsrevision gesagt, man möchte unbedingt an der Einheit des Aktienrechts festhalten. Wenn man eine Teilung vornähme, wäre das eine derart anspruchsvolle Aufgabe, dass die Revision viel zu lange dauern würde. Sie hat dann trotzdem weit über 20 Jahre gedauert.

Wir sind bereit, das Postulat entgegenzunehmen, möchten allerdings in bezug auf die Antworten vollständige Freiheit behalten. Eine Handlungsmöglichkeit wird sicher darin bestehen, dass man allenfalls für die AG noch mehr Sondervorschriften für Klein- und Mittelbetriebe aufnimmt. Zum Teil haben wir schon bei der letzten Teilrevision in dieser Richtung gearbeitet. Wir werden aber auch überprüfen, ob wir nicht allenfalls noch einmal einen Versuch unternehmen sollten, durch entsprechende Gesetzesrevisionen die GmbH vielleicht auch in unserem Land attraktiver zu machen. Das würde natürlich entsprechende Gesetzesrevisionen bedingen.

Schliesslich bietet sich als weitere Möglichkeit eine Zweiteilung des Aktienrechts in eine Form der AG für Publikumsgesellschaften und in eine Form der AG für Klein- und Mittelbetriebe an.

In diesem Sinne bin ich gerne bereit, das Postulat der Kommission entgegenzunehmen, möchte aber den Initianten bitten, uns zunächst eine Chance zu geben. Ich werde demnächst eine Arbeitsgruppe einsetzen, um mit deren Hilfe festzulegen, wie wir jetzt angesichts des EWR-Neins bei der Revision des Gesellschaftsrechts generell weiterfahren wollen.

Kündig: Ich habe Verständnis dafür, dass Herr Bundesrat Koller eher die Form des Postulats möchte, weil er damit mehr Freiheit hat. Ich will nicht durch Sturheit in bezug auf die Weiterentwicklung glänzen. Ich kann mich mit dem einverstanden erklären, möchte aber darauf hinweisen, dass die Zeit drängt. Es sollte nicht so sein, dass die 140 000 Gesellschaften nun Anpassungen aufgrund des neuen Aktienrechts vornehmen müssen, um dann eine neue Form zu wählen und wenn möglich noch gebührenpflichtig dafür belastet zu sein. In dem Sinne kann ich das Postulat unterstützen.

Initiative 91.430

Präsident: Damit haben Sie beschlossen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Postulat Ad 91.430

Ueberwiesen – Transmis

92.073

**Kantonsverfassungen
(NW, FR, TG, NE, GE).**

Gewährleistung

**Constitutions cantonales
(NW, FR, TG, NE, GE).
Garantie**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 31. August 1992 (BBl V 1221)
Message et projet d'arrêté du 31 août 1992 (FF V 1157)

Rhinow, Berichterstatter: Der Bundesrat hat den Räten wie üblich eine Gesamtbotschaft über die Gewährleistung der Kantonsverfassungen unterbreitet. Ihre Staatspolitische Kommission hat diese Änderungen geprüft. Sie beantragt Ihnen, die Gewährleistung für die Verfassungsänderungen folgender Kantone auszusprechen:

Freiburg: Hier geht es um die Verankerung der Gemeindeautonomie in der Verfassung;

Thurgau: Hier wird die Organisation der Strafgerichtsbarkeit geändert;

Neuenburg: Hier handelt es sich um eine Modifizierung der Bestimmungen über das Finanzreferendum;

Genf: Hier wird das Recht auf Wohnung in der Verfassung verankert und die Staatsanwaltschaft neu organisiert.

Sie finden diese Änderungen in einem neuen Bundesbeschluss A.

Aus dem ursprünglichen Bundesbeschluss herausgenommen haben wir die Verfassungsänderung des Kantons Nidwalden. Die Prüfung dieser Gewährleistung ist noch pendent. Hier stellen sich einerseits heikle und umstrittene Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Genehmigung von Konzessionserteilungen zur Benützung des Untergrundes. Andererseits sind in dieser Sache staatsrechtliche Beschwerden vor dem Bundesgericht hängig.

Die Staatspolitische Kommission ist der Auffassung, dass das Bundesgericht zuerst die staatsrechtlichen Beschwerden zu behandeln hat, welche sich gegen die Einführung einer kantonalen Konzession für die Benützung des Untergrundes auf dem Gesetzeswege richtet. Erst nachher werden wir uns zur Frage äussern, ob die Uebertragung der entsprechenden Zuständigkeit vom Regierungsrat auf die Landsgemeinde – nur die wird nämlich in der Kantonsverfassung geregelt – dem Bundesrecht entspricht.

Die Staatspolitische Kommission wird Ihnen in dieser Sache später in einem Beschluss B Antrag stellen. Die Aufteilung in Beschluss A und B dient also dazu, die unbestrittenen Gewährleistungen bereits heute zu erteilen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel

Antrag der Kommission

A. Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Freiburg, Thurgau, Neuenburg und Genf

Titre*Proposition de la commission*

A. Arrêté fédéral concernant la garantie des constitutions révisées des cantons de Fribourg, Thurgovie, Neuchâtel et Genève

*Angenommen – Adopté***Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission**Ziff. 1*

Streichen (wird in einem gesonderten Bundesbeschluss B behandelt)

Ziff. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1*Proposition de la commission**Ch. 1*

Biffer (sera traité dans un arrêté fédéral B séparé)

Ch. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.303

**Standesinitiative Thurgau
Gegen den Missbrauch des Asylrechts
Initiative du canton de Thurgovie
Contre l'abus du droit d'asile**

Wortlaut der Initiative vom 3. Juli 1992

Der Bund wird aufgefordert:

- die Grenzkontrollen zu verstärken, um die illegale Einreise von Asylbewerbern zu erschweren und die Tätigkeit von Schlepperorganisationen zu unterbinden;
- eine Quotenregelung für Asylanten einzuführen.

Texte de l'initiative du 3 juillet 1992

La Confédération est invitée à:

- intensifier les contrôles à la frontière afin de rendre plus difficile l'entrée illégale des requérants d'asile et d'enrayer l'activité des filières de passeurs;
- établir un système de quotas pour les personnes cherchant asile.

Herr **Rhinow** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau beschloss am 17. Juni 1992, die Standesinitiative der Bundesversammlung zu überweisen. Initiiert wurde dieses Begehren durch eine Volksinitiative, die am 26. Juni 1991 bei der Staatskanzlei des Kantons Thurgau eingereicht wurde. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten forderte die Volksinitiative die Ausschaffung aller illegal eingereisten Asylbewerber. Der Grosse Rat beschloss, die Standesinitiative ohne diesen Punkt zu überweisen, da diese Forderung gegen das Völkerrecht verstösst.

Die Staatspolitische Kommission, welcher dieses Geschäft zur Vorberatung zugewiesen wurde, prüfte die Standesinitiative am 2. November 1992 in Anwesenheit von Vertretern des Bundesamtes für Flüchtlinge. Grundsätzlich hielt die Kommission fest, dass sich die Lage im Asylbereich seit der Einreichung der Volksinitiative am 26. Juni 1991 entspannt habe. Die Zahl der Asylgesuche ist im Vergleich zum Vorjahr um 56 Prozent gesunken (Stand Ende Oktober 1992). Die Kommission ist sich bewusst, dass sich die Situation jederzeit wieder verschärfen und die Forderung nach Verstärkung der Grenzkontrollen wieder an Aktualität gewinnen könnte.

Die Kommission kam zu folgenden Schlüssen:

1. Zu Absatz 1: Der Bundesrat setzte am 13. Februar 1991 eine interdepartementale Arbeitsgruppe «für ausserordentliche Lagen im Flüchtlingsbereich» ein und gab ihr unter anderem den Auftrag, die rechtlichen, personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um für den Fall ausserordentlicher Lagen im Flüchtlingsbereich so rasch als möglich das Grenzwachtkorps und die Grenzpolizeiorgane durch Formationen der Armee verstärken oder Truppen für die Betreuung einsetzen zu können.

Der Bundesrat behandelte den Bericht der Arbeitsgruppe und liess die notwendigen rechtlichen Grundlagen ausarbeiten. So sollen unter anderem im Rahmen des neuen Militärorganisationsgesetzes, das zurzeit im Vernehmlassungsverfahren ist, die rechtlichen Grundlagen für einen subsidiären Einsatz von Truppen zugunsten des Grenzwachtkorps oder zur Betreuung schutzsuchender Ausländer geschaffen werden. Für den Fall, dass sich die Lage im Asylbereich kurzfristig verschärft, besteht bereits auf Verordnungsebene ein ausgearbeiteter Entwurf, der vom Bundesrat zur Kenntnis genommen, aber noch nicht verabschiedet worden ist. Die aktuelle Lage erfordert keine Verstärkung der Grenzkontrollen.

Die Kommission beantragt einstimmig, dieser Forderung Folge zu geben, sie aber als erfüllt abzuschreiben, da der Bundesrat die notwendigen Massnahmen bereits getroffen hat, um innert kürzester Frist auf einen Zustrom von Asylsuchenden reagieren zu können.

2. Absatz 2: Die Kommission beantragt einstimmig, die Einführung einer Quotenregelung abzulehnen. Die Quotenregelung hätte zur Folge, dass die erste Person, die nach Erschöpfung der Quote um Asyl nachsucht, sofort und ohne Verfahren ausgeschafft werden müsste. Diese Person könnte ja tatsächlich politisch verfolgt und bei einer Rückschaffung an Leib und Leben gefährdet sein. Ihre Ausweisung würde gegen das völkerrechtliche Prinzip des Non-refoulement verstossen, das sowohl in der Flüchtlingskonvention als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt ist.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Einführung einer Quotenregelung im Rahmen einer alle Ausländerkategorien einschliessenden Migrationspolitik überprüft werden müsste.

M. **Rhinow** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Le Grand Conseil de Thurgovie a décidé, le 17 juin 1992, de transmettre à l'Assemblée fédérale cette initiative. Cette requête a été suscitée par une initiative populaire déposée le 26 juin 1991 à la Chancellerie d'Etat du canton de Thurgovie. En plus des points mentionnés ci-dessus, l'initiative populaire demandait l'expulsion de tous les requérants d'asile entrés illégalement en Suisse. Le Grand Conseil a décidé de transmet-

Kantonsverfassungen (NW, FR, TG, NE, GE). Gewährleistung

Constitutions cantonales (NW, FR, TG, NE, GE). Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.073
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1220-1221
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 261

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.